

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 19.10.2016

Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Niedersächsischen Landeswahlrecht

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Berichterstatterin: Abg. Angelika Jahns (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Verbesserung des Rechtsschutzes
im Niedersächsischen Landeswahlrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für das Land Niedersachsen werden eine Landeswahlleiterin oder ein Landeswahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch das für das Landeswahlrecht zuständige Ministerium (Fachministerium) berufen. ²Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters wird beim Fachministerium eingerichtet. ³Die der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zugeordneten Stellen werden im Einvernehmen mit ihr oder ihm besetzt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „beruft“ ein Komma und die Worte „und zwei Richterinnen oder Richtern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts“ angefügt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „66.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „66.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „90.“ durch die Angabe „97.“ ersetzt.

Gesetz
zur Verbesserung des Rechtsschutzes
im Niedersächsischen Landeswahlrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom **15. September 2016** (Nds. GVBl. S. **207**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „beruft“ werden ein Komma und die Worte „und zwei Richterinnen oder Richtern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts“ **eingefügt**.

4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „72.“ durch die Angabe „79.“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Worte „für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich“ eingefügt.

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. ²Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹Gegen eine Feststellung nach Absatz 2 Satz 1, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Staatsgerichtshof erheben. ²In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „müssen spätestens“ durch das Wort „sind“ und die Worte „getroffen werden“ durch die Worte „zu treffen“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Worte „muss spätestens“ durch das Wort „ist“ und die Worte „getroffen werden“ durch die Worte „zu treffen“ ersetzt.

- b) __ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Landeswahlausschuss stellt **spätestens am 79. Tag vor der Wahl für die mit dem Wahlverfahren befassten Stellen des Landes und für alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind**; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. ²**Nach der Feststellung ist die Beseitigung von formellen Mängeln im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen.**“

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben **und kurz zu begründen**. ²Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹_____ (jetzt in Satz 2) ²**Erhebt** eine _____ Vereinigung, **der die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach Absatz 2 Satz 1 versagt wurde, hiergegen** binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Staatsgerichtshof, **so ist sie** von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln. ³**Dies gilt nicht im Fall einer Neuwahl nach einer Auflösung des Landtages.**“

7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|---|
| <p>8. Dem § 25 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:</p> <p>„⁴Eine Gemeinde kann ihre Beschäftigten auch dann in einen Wahlvorstand berufen, wenn diese nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.“</p> | <p>8. <i>unverändert</i></p> |
| <p>9. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> | <p>9. <i>unverändert</i></p> |
| <p>10. In § 47 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.</p> | <p>10. <i>unverändert</i></p> |
| <p>11. In § 49 a Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> | <p>11. <i>unverändert</i></p> |
| <p>12. § 50 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) ¹Das Land erstattet den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie den Landkreisen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben in nachgewiesener Höhe. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p> | <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>12/1. In § 51 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlprüfungsverfahren“ die Worte „und im Verfahren nach § 36 a des Gesetzes über den Staatsgerichtshof“ eingefügt.</p> |
| <p>13. In § 52 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.</p> | <p>13. <i>unverändert</i></p> |
| <p>14. § 55 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 wird im zweiten Klammerzusatz die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.</p> | <p>14. <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2
Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Klammerzusatz die Worte „sowie die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 11 Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Verfassung unterliegen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung“ durch die Verweisung „Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. jede wahlberechtigte Person oder jede Gruppe von Wahlberechtigten,“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zur Prüfung der Feststellung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Landtag nicht auszuschließen ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2
Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Das Wahlprüfungsgesetz vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **wird gestrichen**
 - b) *unverändert*
2. § 2 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **Nummer 1** erhält folgende Fassung:

„1. jede wahlberechtigte Person _____,“
 - b) **Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.**
 - c) **Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3.**
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) **Um zu prüfen, ob** bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte _____ **von** Personen verletzt wurden, **die Einspruch eingelegt haben**, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Landtag nicht auszuschließen ist.“
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. Dem § 8 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder der einsprechenden Personen verletzt, wird dies in dem Beschluss festgestellt.“

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Landtag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,“

2. In § 22 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 48 Abs. 3 BVerfGG“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 2 und 3

4. § 8 Abs. 1 **Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„³**Erkennt der Ausschuss, dass** bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte von _____ Personen, **die Einspruch eingelegt haben, verletzt wurden, so schlägt er vor, dies festzustellen; er kann auch eine Aufforderung an die Wahlbehörden vorschlagen, die erforderlichen Folgerungen zu ziehen.**“

- 4/1. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Worte „andernfalls gilt der Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses als angenommen“ gestrichen.

5. § 16 ____ wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird gestrichen.**
b) **wird gestrichen**

- c) **Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.**

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. ____ § 8 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

- b) **Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:**

„**11.** über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag.“

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

BVerfGG“ ersetzt.

3. Nach § 36 wird der folgende Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt
Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 1 a
(Beschwerde gegen die Nichtanerkennung
als Partei zur Landtagswahl)

§ 36 a
 Beschwerdeverfahren, Entscheidung

(1) In dem Verfahren nach § 8 Nr. 1 a sind Vereinigungen und Parteien beschwerdeberechtigt, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes versagt wurde.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes zu erheben und zu begründen.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 findet § 32 BVerfGG keine Anwendung.

(4) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Staatsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(6) ¹Der Staatsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekannt geben. ²In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.“

Artikel 4
 Übergangsvorschriften

¹Für Kommunalwahlen nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, die vor dem 12. September 2016 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich. ²Das Gleiche gilt für Volksbegehren nach dem Niedersächsischen Volksabstimm-

3. Nach § 36 wird der folgende Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt
Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 11
(Beschwerde gegen die Nichtanerkennung
als Partei zur Landtagswahl)

§ 36 a
 Beschwerdeverfahren, Entscheidung

(1) ¹In dem Verfahren nach § 8 Nr. 11 sind Vereinigungen _____ beschwerdeberechtigt, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (**NLWG**) versagt wurde. ²**Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht statthaft in den Fällen einer Neuwahl nach der Auflösung des Landtages.**

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 **NLWG** zu erheben und zu begründen.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Artikel 4
 Übergangsvorschriften

wird gestrichen

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5712*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

mungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter angezeigt worden sind.

Artikel 5
Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahlen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 177) wird aufgehoben.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5
Aufhebung von Vorschriften

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

unverändert